

REGELKUNDE für Anfänger – und zum Wiederauffrischen (Teil 6)

Die letzte Folge drehte sich um das Spielen von Karten. Heute geht es um das Tätigen von Geboten und Ansagen. Wie immer danke ich Helmut Häusler für die kritische Durchsicht.

Vorab ein Wort zu den Begriffen: „Ein Gebot bezeichnet eine Anzahl ansagbarer Stiche (d. h. Stiche zusätzlich zu den ersten sechs) und eine Denomination. (Pass, Kontra und Rekontra sind Ansagen, aber keine Gebote.)“ So lehren es uns die TBR in § 18 A. Alles von 1♣ bis 7SA sind also Gebote, der Rest nur Ansagen. Wobei Ansagen der Oberbegriff ist, der auch Gebote einschließt. Wenn Sie in der Reizung an der Reihe sind, müssen Sie folglich eine Ansage machen, aber noch lange kein Gebot abgeben.

Wie aber werden Ansagen gemacht? In der letzten Folge haben wir uns mit § 45 A TBR befasst, der bestimmt, wie eine Karte gespielt wird, wann sie also grundsätzlich nicht mehr zurückgenommen und durch eine andere ersetzt werden kann. Wenn Sie nun die TBR gewissenhaft durchblättern, werden Sie über die korrekte Form von Ansagen nichts finden. Unausgesprochen gehen die TBR offenbar davon aus, dass Ansagen mündlich gemacht werden können. So erklärt sich etwa die Überschrift von § 20 A TBR: „Nicht deutlich verstandene Ansage“. Aber Ansagen können ja auch schriftlich oder per Eingabe am Computer gemacht werden – und eben mit den Karten der Bietboxen. Die meisten von uns kennen es gar nicht mehr anders. Nur finden Sie zu Bietboxen nichts in den TBR. Wo dann?

Unsere deutschen TBR sind bekanntlich nur die Übersetzung der von der World Bridge Federation herausgegebenen und damit weltweit gültigen Laws of Duplicate Bridge. Wo sie keine Regelung enthalten, dürfen die nationalen Verbände eigene Regelungen erlassen. Der DBV hat das mit der Turnierordnung (TO) getan, die also ausschließlich in Deutschland (und bei vom DBV lizenzierten deutschen Reiseveranstaltern) gilt. Die TO regelt vor al-

lem die Organisation von Turnieren, aber eben auch die Benutzung von Bietboxen, und zwar in § 18. Dort findet sich in Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 die wichtige Aussage:

„Eine Ansage gilt als abgegeben, wenn eine Bietkarte offenkundig aus der Bietbox entnommen wurde.“

Es folgt eine deutliche Mahnung: „Jeder Spieler ist gehalten, seine Entscheidung zu treffen, bevor er irgendeine Karte in der Bietbox berührt. Zwischen Ansagen zu wählen und dabei verschiedene Bietkarten zu berühren, stellt eine nicht regelkonforme Information für den Partner dar und kann einen berichtigten Score gemäß § 16 TBR zur Folge haben.“ Das kann man nicht oft genug sagen: Erst nachdenken, und wenn der Entschluss dann getroffen wurde, bewegt sich die Hand zur Bietbox! Aber ein anderes gilt eben auch: Wer zum Beispiel schon die Passkarte angefasst hat (ohne sie ganz herauszuziehen), darf sehr wohl noch in die obere bzw. hintere Abteilung greifen und ein Gebot auf den Tisch legen. Nur weiß jetzt sein Partner, dass die Stärke für das Gebot lediglich knapp ausreicht – wenn überhaupt –, und ebendieser Partner tut gut daran, das zuerst Gesehene sofort zu vergessen.

Wie in der letzten Folge beim Spielen einer Karte stellt sich auch jetzt die Frage, wann man eine Ansage korrigieren kann. Es kann ja so schnell geschehen: Der Partner eröffnet 1♣. Sie blicken auf neun Punkte und ein Vierer-Pik. Also 1♠. Endlich legt der rechte Gegner seine Passkarte, und schon liegt Ihr eigenes Gebot auf dem Tisch. Wie im Schlaf. Richtig, Sie haben geschlafen, denn der Gegner hat nicht gepasst, sondern 1♥ gereizt. Nach Ihrem System zeigt Ihr 1♠-Gebot aber fünf Pik-Karten. Also sagen Sie: „Entschuldigung, da muss ich ja kontrieren“, und schon steht der Turnierleiter am Tisch, und zwar zu recht.

Warum denn das, fragen Sie? Steht nicht in § 25 A 1 TBR: „Merkt ein Spieler, dass er nicht die Ansage gemacht hat, die er machen wollte, darf er seine unbeabsichtigte Ansage [...] durch die beabsichtigte Ansage ersetzen.“? Warum dürfen Sie Ihr 1♠-Gebot dann nicht ersetzen? Etwas deutlicher wird § 25 A 2 TBR: „War es die ursprüngliche Absicht des Spielers, die gewählte Ansage abzugeben, bleibt diese Ansage bestehen. Eine Änderung der Ansage kann nur wegen eines mechanischen Fehlers oder Versprechers erlaubt werden, aber nicht bei einem Konzentrationsfehler bezüglich der Absicht der Aktion.“

Und so liegt der Fall bei Ihnen: Als Sie das 1♠-Gebot auf den Tisch gelegt haben, wollten Sie genau das tun. Erst eine Sekunde später haben Sie ihren Willen geändert. Zu spät. Und am besten hätten Sie anschließend nichts gesagt. Denn Ihr Partner weiß jetzt, dass Ihre Hand zwar ein Kontra, jedoch nicht 1♠ hergibt, sie also offenbar statt fünf nur vier Pik-Karten haben. Das ist eine unerlaubte Information. Ihr Partner tut gut daran, das gerade Gehörte zu vergessen, und so zu reizen, als ob Sie tatsächlich fünf Pik-Karten hätten, denn sonst steht wieder der Turnierleiter am Tisch, und wieder zu recht.

Nehmen wir also an, Sie haben sich wirklich mal vergriffen. Sie wollten z. B. die 1♥ Ihres Partner auf 2♥ heben, aber Ihr Daumen war verrutscht, Sie haben auch nicht richtig hingesehen und da liegt es nun, das 2♠-Gebot. Das entspricht nicht Ihrem Willen bei Abgabe des Gebotes. Sie dürfen es also korrigieren, aber wie lange? Ganz einfach: Bis Ihr Partner eine Ansage gemacht hat (§ 25 A 1 TBR). Sie erinnern sich noch, wann das der Fall ist? Richtig: Wenn er eine Bietkarte offenkundig aus der Bietbox entnommen hat (vgl. oben).

Kai-Ulrich Benthack